



# Stadtverwaltung Döbeln

Planungsamt, SG Verkehr und Natur, Obermarkt 1, 04720 Döbeln  
Telefon: (03431) 579 / 246, Telefax: (03431) 579 291  
eMail: [stadtplanung@doebeln.de](mailto:stadtplanung@doebeln.de), Internet: [www.doebeln.de](http://www.doebeln.de)



## Hinweise zur Handhabung der Baumschutzsatzung im Zusammenhang mit Baugenehmigungsverfahren

Die Stadt Döbeln hat eine Baumschutzsatzung, die am 15.06.2012 in Kraft getreten ist.

Diese Satzung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere wertvolle Gehölze als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen.

§ 10 dieser Satzung regelt den Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren.

Weiterhin ist das Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts zu beachten.

Es sollte wie folgt verfahren werden:

► Werden ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Standorte, die Arten, die Größenangaben gemäß § 2 Abs. 2 Baumschutzsatzung sowie die Kronendurchmesser einzutragen.

Den Lageplan mit den notwendigen Angaben schicken Sie bitte an die o. g. Adresse.

► Sind im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren Fällungen von Bäumen bzw. von Gehölzteilen notwendig, ist ein Antrag auf Fällgenehmigung lt. Baumschutzsatzung zu stellen.

Die Entscheidung über den Antrag ergeht unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren.

Der Antrag auf Fällgenehmigung kann im Internet unter [www.doebeln.de](http://www.doebeln.de) unter der Rubrik Rathaus, Formulare, Planungsamt heruntergeladen bzw. im Planungsamt der Stadtverwaltung abgeholt werden.

► Befinden sich auf dem Grundstück lt. Baumschutzsatzung keine geschützten Gehölze ist eine Erklärung des Bauherrn (Negativklärung – siehe Rückseite) auszufüllen und diese Erklärung an o. g. Adresse zurück zu geben.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist der vorhandene Baumbestand in geeigneter Weise zu schützen. Die Baumschutzsatzung kann nachgelesen werden im Internet unter [www.doebeln.de](http://www.doebeln.de) unter der Rubrik Rathaus, Satzungen.

**Wir bitten um Rückantwort innerhalb von 14 Tagen ab Eingang dieses Schreibens.**

### Auszug Baumschutzsatzung:

#### § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Döbeln.

(2) Geschützte Gehölze

Unter dem Begriff geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind zu verstehen:

a) alle Bäume mit einem Stammumfang von einem Meter und mehr, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken und alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 30 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden auf unbebauten Grundstücken.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge ein Meter und mehr beträgt. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

b) alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen.

c) alle Alleebäume (einschließlich Obstbaumalleen)

d) Ersatzpflanzungen, die auf Grundlage von Anordnungen nach § 11 dieser Satzung sowie sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe.

e) Gehölze, die auf der Grundlage von Festsetzungen in Satzungen der kommunalen Bauleitplanung zu erhalten sind.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

1. Bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten,

2. Bei den übrigen Bäumen die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten,

3. Bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,

4. Bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.

(4) Diese Satzung gilt nicht für

■ Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)

■ Nadelgehölze

■ Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden,

■ Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)

■ intensiv genutzte Schnitthecken oder Sträucher innerhalb bebauter Ortsteile in gärtnerisch genutzten Flächen

■ einzeln stehende Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, sofern sie nicht Bestandteil einer Streuobstwiese i. S. § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sind – maßgeblich hierfür ist das aktuelle Biotopverzeichnis der zuständigen Naturschutzbehörde,

■ Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen

■ Rank- und Klettergehölze

■ Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken und in Gewässern 2. Ordnung

■ Bäume und Sträucher unmittelbar auf mit Altlastenkennziffern registrierten Deponien

■ Gehölze an öffentlichen Straßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen (inkl. deren Entwässerungs-/Randbereiche) durch die Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften eine Beseitigung fordern

(5) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechtes, insbesondere die Vorgaben zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (vgl. §§ 16 bis 22 SächsNatSchG), zum **allgemeinen Fäll- und Schnittverbot vom 01. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG und § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG)** sowie zum Schutz bestimmter Biotope (vgl. § 26 SächsNatSchG) bleiben von den hier getroffenen Regelungen unberührt.